

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
zuletzt geändert am 19.07.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 01. Dezember 1999 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Höhe der Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit je angefangene Stunde bemisst sich anhand eines um 10% höheren Stundensatzes des aktuell gültigen Mindestlohns innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Durch die Entschädigung sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstaufschlag im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nicht das 8-fache des jeweils gültigen Stundensatzes nach Absatz 1 übersteigen.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlages für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag und den Sitzungsgeldern besteht.
 - 1.1 Der Grundbetrag beträgt monatlich 36,00 €.
 - 1.2 Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder einem seiner Ausschüsse beträgt 36,00 €.
 - 1.3 Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen (nicht Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen) beträgt 18,00 €.

Folgen eine öffentliche und eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung aufeinander, wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlages für ihre

Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 18,00 €.

- (3) Die Berechnung der Entschädigung für Besichtigungen und Informationsfahrten außerhalb von Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Ausschusssitzungen erfolgt nach § 1 der Satzung, wobei jedoch mindestens eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 oder 2 bezahlt wird.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wiechs 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Amt des Ortsvorstehers länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Bürgermeisterstellvertreter

Derjenige Stellvertreter, der den Bürgermeister zu vertreten hat, erhält als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 18,00 € pro angefangene Stunde. § 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

- (1) Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Ersatz seiner Auslagen und den Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages. Diese beträgt 50,00 €.
- (2) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie der Gerätewart erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages. Diese beträgt 25,00 €.
- (3) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Ersatz seiner Auslagen und den Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Dieser beträgt 150 €.
- (4) Der Jugendleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Ersatz seiner Auslagen und den Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Dieser beträgt 75,00 €.
- (5) Der Funkgerätewart sowie der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung in Form eines jährlichen Grundbetrags. Dieser beträgt jeweils 200,00 €.
- (6) Diese Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 01.11. für das laufende Jahr ausbezahlt.

§ 7 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.07.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, 20.07.2021



Benjamin Mors
Bürgermeister